

Steuerpflicht der Behördeentschädigungen

1. Allgemeines

Für eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde ausgerichtete Entschädigungen unterliegen als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Einkommenssteuer.

Zur Beurteilung der Berufsauslagen aus den verschiedenen Behördentätigkeiten gelten die nachfolgenden Richtlinien.

2. National- und Ständeräte

2.1. Grundlagen

Die Entschädigung der National- und Ständeräte richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG, SR 171.21) sowie der Verordnung zum PRG (VPRG, SR 171.211).

Die Sektion Meldewesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellt für die Bezüge der Ratsmitglieder jeweils Bescheinigungen aus. Daraus ist die Art der entrichteten Entschädigungen ersichtlich.

Die periodisch angepassten Bezüge werden jeweils von den Parlementsdienste im Dokument "Bezüge der eidgenössischen Parlamentarier/innen" publiziert.

2.2. Steuerbare Einkünfte

Gemäss PRG erhalten die National- und Ständeräte die folgende steuerbaren Entschädigungen:

- Jahresentschädigung für Vorbereitung der Ratsarbeit (Art. 2 PRG);
- Taggeld für parlamentarische Arbeit in den Räten, Kommissionen, Delegationen und Fraktionen (Art. 3 Abs. 2 und 3 PRG). Ebenfalls steuerbar ist der Taggeldersatz infolge Krankheit und Unfall sowie während des Mutterschaftsurlaubs.

Ratsmitglieder, die einer Kommission, Delegation, Sektion, Unterkommission oder Arbeitsgruppe vorsitzen, erhalten das doppelte Taggeld. Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld. Diese nach Artikel 9 PRG entrichteten Taggelder stellen ebenfalls steuerbare Einkünfte dar.

Erfüllen Ratsmitglieder im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe, erhalten sie zudem gemäss Artikel 10 PRG eine **Sonderentschädigung**.

Gemäss Artikel 6a PRG erhalten die Ratsmitglieder für jedes in ihrer Obhut stehende Kind eine **Betreuungszulage**.

Die Ratsmitglieder erhalten gemäss Artikel 7 PRG einen zweckgebundenen Beitrag an ihre private Vorsorge (**Vorsorgeentschädigung**). Die steuerliche Behandlung dieser Vorsorgeentschädigungen ist in StP 34 Nr. 18 beschrieben.



2.3. Teilweise steuerbare Einkünfte

Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und lange Reisezeiten benötigen, erhalten gemäss Artikel 6 PRG in Verbindung mit Artikel 6 VPRG zusätzlich eine Distanzentschädigung. Diese gilt zu 1/3 als steuerbare Entschädigung für Einkommensausfall und zu 2/3 als steuerfreier Spesenersatz.

2.4. Steuerfreier Spesenersatz

Alle Ratsmitglieder erhalten gemäss Artikel 3a PRG eine **Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben**. Dieser vom Bundesgesetzgeber als Spesenersatz bezeichnete Pauschalbetrag stellt grundsätzlich unbesehen von seiner Höhe eine **steuerfreie Vergütung** dar. Im Gegensatz zu den Spesenpauschalen in der Privatwirtschaft, darf diese Entschädigung von der Veranlagungsbehörde nicht auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Mit der steuerfreien Jahresentschädigung sind die übrigen Berufsauslagen (inkl. eines allfälligen Arbeitszimmers in der eigenen Wohnung) vollständig abgegolten.

Macht ein Ratsmitglied übrige Berufsauslagen geltend, welche diesen Betrag übersteigen, so hat er seine Gesamtauslagen zu belegen und davon die pauschale Jahresentschädigung in Abzug zu bringen.

Ebenfalls als steuerfreier Spesenersatz gelten die folgenden Entschädigungen:

- die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung (Art. 4 PRG, Art. 3 VPRG);
- die Reiseentschädigung (Art. 5 PRG, Art. 4 VPRG);
- die Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten (Art. 11 PRG).

Bei der Beurteilung von effektiv angefallenen Berufsauslagen ist ein solcher zusätzlich zur Jahresentschädigung entrichteter Spesenersatz entsprechend zu beachten.

3. Mitglieder des Grossen Rates

3.1. Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen

Die an die Mitglieder des Grossen Rates entrichteten Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen sind grundsätzlich steuerbares Einkommen.

3.2. Spesenentschädigung

Ab der Steuerperiode 2010 erhalten die Mitglieder des Grossen Rates eine Spesenpauschale von Fr. 3 900.

Bei den Mitgliedern des Grossratsbüros, den Fraktionspräsidien, den Präsidien der ständigen Kommissionen sowie den Subkommissionspräsidien der GFK, dem Grossratspräsidium und Vizepräsidium beträgt die Spesenpauschale Fr. 5 700.

Diese Spesenentschädigungen dienen zur Deckung der Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Grossen Rat und sind im Lohnausweis nicht aufgeführt.



Für das Vizepräsidium wird eine zusätzliche Spesenpauschale von Fr. 1 500 und für das Grossratspräsidium von Fr. 12 000 ausbezahlt. Diese Entschädigungen sind im Lohnausweis betragsmässig ausgewiesen.

Zusätzlich werden wie bisher effektive Wegentschädigung (ÖV) ausgerichtet.

Die vorgenannten Spesenentschädigungen sind grundsätzlich als berufsnotwendig zu akzeptieren. Da somit bereits eine Unterteilung in steuerpflichtige Entschädigung und nicht steuerpflichtige Berufskosten und Spesen erfolgt ist, können für die Tätigkeit im Grossen Rat keine weiteren Berufsauslagen mehr geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung der effektiven Kosten. In diesem Fall sind die vorgängig aufgeführten Pauschalspesenentschädigungen anzurechnen.

3.3. Gemeindebehördenmitglieder als Mitglieder des Grossen Rates

Sofern ein Mitglied des Grossen Rates zusätzlich noch ein Nebenamt in einer Gemeindebehörde ausübt, kann er für die dafür erhaltenen Entschädigungen den unter Ziffer 4 nachfolgend aufgeführten Pauschalabzug geltend machen.

4. Mitglieder der Gemeindebehörden

4.1. Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen

Die an Mitglieder der Gemeindebehörden (inkl. Schul- und Kirchgemeinden) entrichteten Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen sind grundsätzlich steuerbares Einkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sitzungsgelder sowohl Arbeitsentgelt als auch Aufwandentschädigung darstellen.

4.2. Pauschalspesen

Soweit den ausbezahlten Pauschalspesenentschädigungen nicht tatsächlich angefallene Auslagen gegenüberstehen, stellen sie geldwerte Vorteile und somit grundsätzlich steuerbares Einkommen dar (vgl. dazu StP 19 Nr. 2).

Ohne Nachweis der effektiven Höhe der angefallenen Spesen werden die ausbezahlten Pauschalspesenentschädigungen zum Einkommen hinzugezählt.

4.3. Nebenamtliche Mitglieder der Gemeindebehörden

Als nebenamtliche Mitglieder von Gemeindebehörden zählen nur vom Volk gewählte Mitglieder des Gemeinderats Politischer Gemeinden, der Vorsteherschaft von Schulgemeinden sowie der Vorsteherschaft von Kirchgemeinden der Landeskirchen, sofern sie die Behördentätigkeit nicht hauptamtlich ausüben.

Nicht unter die Pauschalregelung fallen Personen, welche in anderer Funktion in Gremien und Kommissionen der Gemeindebehörden mitarbeiten. Ebenfalls nicht unter die Pauschalregelung fallen Personen, die in Bürgergemeinden, Dorfkorporationen und ähnlichen Gremien mitarbeiten. Das Einkommen aus solchen Nebenerwerbstätigkeiten ist steuerbar und allfällige Auslagen müssen effektiv deklariert werden (vgl. StP 29 Nr. 18).



4.4. Pauschalabzug für nebenamtliche Behördentätigkeit

4.4.1 Höhe des Abzugs

Bei nebenamtlich tätigen Gemeindebehördemitgliedern kann zur Berücksichtigung der in dieser Tätigkeit erwachsenen Aufwendungen ein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Der Abzug beträgt 50 % von den insgesamt ausgerichteten Behördeentschädigungen (Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Pauschalspesen), mindestens aber Fr. 2 000 und höchstens Fr. 4 000.

4.4.2. Beispiel Pauschalabzug

Herr X ist in seiner Wohnsitzgemeinde nebenamtlicher Gemeinderat.

Er erhält für seine Behördentätigkeit eine Funktionsentschädigung, Sitzungsgelder sowie eine pauschale Spesenentschädigung ausbezahlt.

Entschädigungen 2015

Funktionsentschädigung		Fr.	3 000
Sitzungsgelder (35 Sitzungen à Fr. 100)		Fr.	3 500
Pauschalspesenentschädigung		<u>Fr.</u>	3 000
Total Entschädigungen 2015		Fr.	9 500
Pauschalabzug Behördentätigkeit (50 %, maximal)	./.	<u>Fr.</u>	4 000
Steuerbares Einkommen 2015		Fr.	5 500
		=======	

Die Pauschalspesenentschädigung wird zum Einkommen hinzugerechnet und die anfallenden Aufwendungen für die Behördentätigkeit von Herrn X werden mit dem Pauschalabzug berücksichtigt.

4.5. Geltendmachung der effektiven Kosten

4.5.1. Nachweis durch Steuerpflichtigen

Den Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis höherer Berufsauslagen vorbehalten.

Werden die Berufsauslagen effektiv deklariert, sind diese in vollem Umfang nachzuweisen und der Pauschalabzug wird nicht gewährt.

4.5.2. Beispiel Deklaration der effektiven Spesen

Herr Y ist in seiner Wohnsitzgemeinde Präsident der Schulbehörde im Nebenamt.

Die Büroinfrastruktur wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.

Er erhält Sitzungsgelder, eine Funktionsentschädigung sowie pauschale Spesenentschädigungen für die Nutzung des privaten Büros und PC, für Büroverbrauchsmaterial und Telefon- sowie Portospesen ausbezahlt.



Entschädigungen 2015				
Sitzungsgelder (40 Sitzungen à Fr. 100)	Fr. 4 000			
Funktionsentschädigung	Fr. 10 000			
Pauschalentschädigung für Büroräumlichkeiten/PC	Fr. 4 000			
Pauschalentschädigung für Büromaterial/Telefon/Porti	Fr. 3 000			
Total Entschädigungen 2015			Fr.	21 000
Büroabzug (Berechnung gemäss StP 29 Nr. 8)*	Fr. 1600			
Kosten für PC-Benutzung (gem. Deklaration)	Fr. 1100			
Büromaterial (gem. Abrechnung)	Fr. 1500			
Telefon- und Portokosten (gem. Abrechnung)	Fr. 1300			
Total Berufsauslagen		./.	<u>Fr.</u>	<u>5 500</u>
Steuerbares Einkommen 2015			Fr.	15 500
		=======		

^{*} Berechnung: - 5 ½ Zimmer-Wohnung Mietzins 12 x Fr. 2 000 = Fr. 24 000

- voller Büroabzug Fr. 24 000 : 7.5 = Fr. 3 200
- Kürzung Büroabzug, da keine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt

4.6. Hauptamtliche Behördemitglieder / Angestellte der Gemeinwesen

Der Pauschalabzug für Behördentätigkeit kann von Behördenmitgliedern in hauptamtlicher Funktion nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die aufgrund einer Anstellung bei einem Gemeinwesen in einer Behörde in beratender Funktion einsitzen (z.B. Gemeinderatsschreiber, Schulleitungsmitglieder etc).

Von einer hauptamtlichen Tätigkeit wird unter anderem ausgegangen, wenn die Gemeinde die Infrastruktur (Büro, PC, etc.) zur Verfügung stellt. Die anfallenden Berufsauslagen werden in diesen Fällen nach den üblichen Kriterien für eine Haupterwerbstätigkeit berücksichtigt.

5. Mitgliederbeiträge und/oder Spenden an Parteien

Mitgliederbeiträge an Parteien oder Parteispenden sind keine Berufsauslagen. Sie können nach Artikel 34 Absatz 1 Ziffer 14 StG als eigenständiger Abzug geltend gemacht werden (StP 34 Nr. 26).